

Förderungsschlüssel:

Als Referenz für den Förderungsschlüssel wird das OÖ WFG 1993 herangezogen.

Unter dem Jahreshaushaltseinkommen (JHE) sind alle Bruttobezüge der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen des letzten vollen Kalenderjahres (01. 01. bis 31. 12.) zu verstehen.

Unberücksichtigt bleiben Einkünfte des/der Schüler/in bzw. weiteren Personen für die Familienbeihilfe bezogen wird, sowie Einkünfte aus Präsenz- oder Zivildienst.

Folgendes Beispiel soll die Berechnung der Förderhöhe darstellen (siehe Tabelle/Grafik):

Eine dreiköpfige Familie (2 Erwachsene und 1 Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird) verfügt über 2 Einkünfte idH von EUR 40.000 und EUR 27.000 = EUR 67.000 (brutto) im letzten vollen Kalenderjahr.

Für 2025 ist laut OÖ WFG 2025 die Förderobergrenze EUR 85.000 zzgl. 1 Kind mit EUR 7.500 = EUR 92.500. Die Hälfte davon beträgt EUR 46.250. Da das Einkommen EUR 46.250 übersteigt, wird die Fördersumme anteilig reduziert.

Anhand der u. a. Berechnung ergibt sich eine Förderhöhe von 22,5% der Antragssumme:

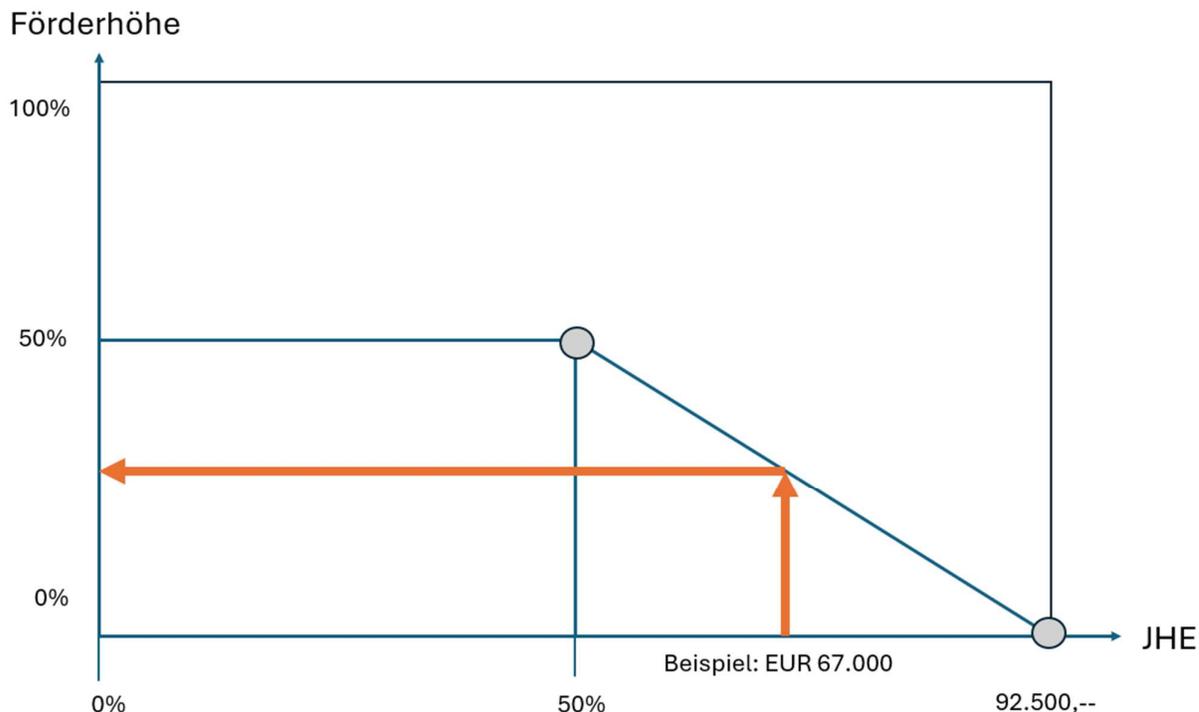
Für eine Schulveranstaltung idH von EUR 600 kann ein Antrag an den EV für eine Förderung von EUR 134,60 eingereicht werden.

Die Berechnung erfolgt dabei:

$$\text{Förderung (\%)} = (2 * \text{JHE} - \text{MaxFörd}) / (2 * \text{MaxFörd}), \text{ hier: } (2 * 67.000 - 92.500) / (2 * 92.500) = 0,224 = 22,4\%$$

2025	1 Person	2 Personen	Jede weitere
	50.000,-	85.000,-	+ 7.500,-
			+ 8.500,- (> 50% Behinderung)
100%... geplante Kosten			92.500,- brutto

Grafik: Berechnungsbeispiel lt. Fördergrenzen WFG OÖ 2025



Jahreshaushaltseinkommen (JHE)	
0%	wenn > JHE
50%	wenn $\frac{1}{2}$ JHE

Durch die Einführung dieser Berechnung wird einer objektiven Beurteilung von Förderansuchen Rechnung getragen. Weiters wurde durch die Abstimmung mit dem WFG OÖ eine Indexierung durchgeführt, damit den steigenden Kosten Rechnung getragen wird. Dem Elternverein dient diese Berechnung als Orientierung, es kann jedoch davon abweichend eine Förderung erhöht bzw. reduziert werden.

Nehmen Sie bitte als ersten Schritt Kontakt mit der Obfrau/dem Obmann des Elternvereins auf. (elternverein@htl1.at)

Bitte beachten Sie, dass der Elternverein ein Verein ist, der sich aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Es handelt sich um keine öffentliche Förderstelle. Durch ein gestelltes Ansuchen entstehen keinerlei Rechte auf eine Beihilfe. Der Elternverein bemüht sich jedoch alle ordnungsgemäß gestellten Ansuchen zu bedienen.

Es wird festgehalten, dass kein Anspruch auf Förderung besteht oder eine bestimmte Förderhöhe zugesichert wird. Im Einzelfall bleibt es dem EV vorbehalten, eine Förderung abzulehnen oder deren Höhe zu reduzieren, ohne dass hierfür eine Begründung oder Rechtfertigung erforderlich ist.